



Anleitung

für die

livländischen Kirchspielsvorsteher

in Wegefachen.



Dorpat.

Verlag von C. Mattiesen.

1910.

Anleitung

für die

livländischen Kirchspielsvorsteher

in Wegefachen.



Dorpat.

Verlag von C. Mattiesen.

1910.

Druck von C. Mattiesen, Dorpat.

Inhalt.

I.	Das Wegenetz	5
II.	Erhaltung der Kirchspielswege . . .	7
III.	Breite der Kirchspielswege	9
IV.	Beschaffung des Materials	11
V.	Brücken und Föhren	13
VI.	Enteignung von Grandgruben . . .	15
VII.	Die Aufsicht über die Kirchspielswege	18
VIII.	Schießpferde	23
IX.	Bewilligungen aus dem Wegekapital .	25



I. Das Wegenez.

1.

Die öffentlichen Wege in Livland werden in fünf Kategorien geteilt, wobei die Wege erster, zweiter und dritter Kategorie (Kreiswege) unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreispolizei, die Wege vierter und fünfter Kategorie (Kirchspielswege) unter Aufsicht der Kirchspielsvorsteher stehen. Die allgemeine Aufsicht über den ordnungsmäßigen Zustand aller Wege überhaupt steht der Kreispolizei zu.

Anmerkung. Die Aufsicht über den ordnungsmäßigen Zustand der Privatwege, deren Herstellung, Erhaltung und Eingehen innerhalb der Gutsgrenzen dem Gutsbesitzer, innerhalb der Gemeindegrenzen aber der Bauer-
gemeinde überlassen ist, gehört zu den polizeilichen Obliegenheiten einerseits der Gutsbesitzer oder ihrer Vertreter, andererseits der Gemeindeältesten. Der Kreispolizei liegt die Aufsicht über diese Wege nur in Bezug darauf

ob, daß sie sich überhaupt in gefahrlosem und fahrbarem Zustande befinden.

Patent № 145 v. J. 1859 § 1; Patent № 122 v. J. 1891 § 1. Publikationen der Livländischen Gouvernements-Regierung in № 71 der Gouvernements-Zeitung vom 13. Juli 1898 und № 4 vom 10. Januar 1900.

2.

Änderungen am bestehenden Netze der öffentlichen Wege dürfen nur mit Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit vorgenommen werden.

Sammlung der Reichsgesetze Band XII., Teil I Art. 837; Cirkulär der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 18. Dezember 1890 № 7864.

3.

Konventsbeschlüsse über Schließung oder Verlegung bestehender oder Aufnahme neuer Kirchspielswege sowie über Versetzung eines Weges aus einer Kategorie in eine andere müssen unter Beifügung der betreffenden Karten mit Angabe aller Maße dem Oberkirchenvorsteher-Amte behufs Erwirkung der Bestätigung vorgestellt werden. Zugleich ist hinsichtlich der neuen Wege zu berichten, wer ihre Remonte bis zur nächsten Wegeverteilung übernimmt.

Das erwähnte Cirkulär und Folgerungen daraus.

II. Erhaltung der Kirchspielswege.

4.

Zu jeder Zeit müssen alle Kirchspielswege in gutem Zustande sein, was durch zweimalige allgemeine Reparatur im Frühling und Herbst sowie durch Ausschaufeln und Ebnen des Schnees im Winter nach jedesmaligem Stübmwetter zu bewirken ist.

Patent № 145 v. J. 1859 § 10.

5.

In der Zwischenzeit bisweilen vorkommende Beschädigungen der Wege, welche den Verkehr behindern oder gefährden und durch unbedeutende Arbeiten beseitigt werden können, sind von den Gütern, in deren Grenzen die Wege belegen sind, ohne Vergütung in Ordnung zu bringen.

l. c.

Anmerkung: Der Ausdruck „Gut“, wo er in Gesetzen und Verordnungen sich findet, umfaßt immer Hof und Gemeinde.

6.

Das Fahrgeleise ist gründlich hart zu machen und der übrige Teil des Weges zu ebnen und auszugleichen. Wo Gräben erforderlich, sind sie

wenig tief zu halten, und nicht bei jeder Wegereparatur zu vertiefen.

l. c. § 11.

Anmerkung: Das bezieht sich nicht auf solche Fälle, wo der Weggraben zugleich auch als Wasserabzug dienen soll.

7.

Flugsand ist durch Aufführen von Lehm, Heidekraut oder kleinen Steinen und späteres Beschütten mit Grand ebenso hart zu machen wie andere Wege. Tiefer Lehm, Moor und Überschwemmungen ausgesetzte Wegstellen sind durch Unterlage von Faschinen, Heidekraut, kleinen Steinen oder Sand und später durch gänzliche Bedeckung mit Grand fest zu machen.

l. c. § 12.

8.

Hohlwege und Wege an Bergabhängen, wo das Gelände an der einen Seite höher ist als an der anderen, müssen wo möglich um die Hälfte breiter sein.

l. c. § 13.

9.

Beide Wegränder müssen überall in gleicher Ebene liegen. Die Mitte des Weges ist etwas gewölbt herzustellen.

l. c. § 14.

10.

Alle an Wegen befindlichen Holzzäune und Pforten sind im Herbst abzunchmen.

l. c. § 15.

11.

Beim Beginn der Schlittenbahn sind die Kirchspielswege, wo die Kirchspielsvorsteher es nötig finden, auf den Flächen mit Strauch abzustecken.

l. c. § 10.

12.

Wald und Strauch sind auf fünf Faden zu beiden Seiten der Wege, wo die Kirchspielsvorsteher es für notwendig halten, abzuhauen, jedoch müssen dabei eingefriedigte Parkanlagen sowie Gärten und Alleen geschont werden.

l. c. § 16.

13.

Sämtliche Wege sind mit Contingentpfählen und Wegweisern zu versehen.

l. c. § 17.

III. Breite der Kirchspielswege.

14.

Die Kirchspielswege müssen vier Faden breit sein mit einem festen Fahrgeleise von acht Fuß-

Patent № 145 v. J. 1859 § 21.

Anmerkung: Die Breite der Wege (28 Fuß) ist mit Einschluß der Gräben zu verstehen.

15.

Die Kirchspielsvorsteher sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Wege nicht abgegraben, abgepflügt oder sonst geschädigt werden, sowie, wo solches der Fall ist, für Wiederherstellung der gesetzlichen Breite Sorge zu tragen, die Schuldigen aber auf Grund des Art. 69. des Friedensrichter-Strafgesetzes gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Cirkulär der Besonderen Session der Livländischen Gouvernements-Regierung in Wegesachen vom 6. Juni 1907 № 165.

16.

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der gesetzlichen Wegbreite sind von den Contingentgemeinden auf Kosten der Schuldigen auszuführen.

l. c.

17.

Falls die gesetzliche Breite eines Kirchspielsweges besonderer Umstände wegen nicht hergestellt werden kann, wenn er z. B. zwischen Gärten oder Gebäuden hindurch führt, muß der Weg so weit breiter gemacht werden, daß darauf zwei Lastwagen ungehindert an einander vorbeifahren können, d. h. auf mindestens fünfzehn Fuß, die Gräben ungerchnet.

l. c.

18.

Wo nach Vorstehendem eine Verbreiterung des Weges sich als notwendig erweist, hat der Eigentümer des anliegenden Landes den erforderlichen Landstreifen ohne Entschädigung abzutreten. Eine Entschädigung kommt ihm nur in dem Falle zu, wenn ein neuer Weg angelegt oder wenn der Weg entsprechend den Erfordernissen moderner Kunstwegebauten über das gesetzliche Maß hinaus verbreitert werden soll.

l. c.

IV. Beschaffung des Materials.

19.

Die zum Bau der öffentlichen Wege und Brücken erforderlichen Materialien an Holz, Strauch, Steinen, Grand u. s. w. müssen von dem Eigentümer des dem Wege zunächst liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, dabei jedoch Acker und Wiesen geschont werden. Das für diesen Zweck erforderliche Bauholz kann nur dann verlangt werden, wenn das wegebaupflichtige Gut mehr als zwanzig Werst vom Wege abliegt und ist nur nach vorgängiger Anweisung des Grundeigentümers zu fällen.

Provinzialrecht, Band III, Art. 1004.

Anmerkung: Maßgebend ist nicht die Entfernung des Gutshofes von der betreffenden Wegstelle, sondern des Waldes.

20.

Die Anlage von Grandgruben auf Äckern und Wiesen ist nur in dem Falle und zwar gegen Entschädigung gestattet, wenn in einer Entfernung von fünf Werst auf anderem Lande kein Grand vorhanden ist.

Patent № 145 v. J. 1859 § 22 und № 5 v. J. 1891.

21.

Der Kirchspielsvorsteher ist berechtigt, zur Besichtigung und Enteignung von Grandgruben Schießperde unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften, sowie die zur Untersuchung der Grandlager erforderlichen Arbeiter von den Gemeinden zu verlangen.

Publikation der Livländischen Gouvernements-Regierung in № 57 der Gouvernements-Zeitung vom 2. Juni 1904.

22.

Den Gemeinden steht es frei, sich mit den betreffenden Grundeigentümern dahin zu einigen, daß diese ihnen auch dann, wenn auf anderem Lande im Umkreise von fünf Werst Grandlager vorhanden sind, die Entnahme von Grand auf Äckern und Wiesen gestatten, doch haben in diesem

Fälle die Gemeinden aus eigenen Mitteln die ausbedungene Entschädigung zu leisten.

Patent № 110 v. J. 1861.

23.

Wenn das zum Brückenbau erforderliche Bauholz von einem Kronsgut als wegebaupflichtigem oder anliegendem Gut zu liefern ist, so hat die Gemeindeverwaltung darüber in der vorgeschriebenen Form einen Vorschlag in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Kirchspielsvorsteher und der Kronsforstmeister überzeugen sich von dem tatsächlichen Bedürfnis und der Richtigkeit der Angaben und bestätigen solche durch ihre Mitunterschrift des Vorschlages, der alsdann vom Kirchspielsvorsteher dem Oberkirchenvorsteher-Amte zum weiteren Verfahren vorgestellt wird.

Cirkuläre der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 19. Okt. 1888 № 6489, vom 11. September 1891 № 5922, vom 25. Juli 1892 № 3650, vom 11. Februar 1904 № 121, vom 7. Februar 1907 № 39.

V. Brücken und Fähren.

24.

Brücken sind, so viel als möglich, von Stein zu bauen, und statt der Fähren, wo tunlich, Brücken zu errichten.

Patent № 145 v. J. 1859 § 18.

25.

Erummen und Brücken, welche kürzer sind als eine Urfschin im Lichten, sind auf die ganze Breite des Weges anzulegen, längere Brücken dürfen nicht mehr als um ein Drittel schmaler sein als die Wege; sie sind mit bis zur Normalbreite des Weges abgesehrägten Geländern zu versehen.

l. c. § 19.

26.

Fähren sind mit einem Glockenzuge bis in die Wohnung des Fährmanns zu versehen, wenn nicht auf jeder Seite des Flusses ein Fährmann wohnt.

l. c. § 20.

27.

Brücken und Fähren (Prähme), für welche von der Staatsregierung Gebührentaxen bestätigt worden sind, werden von den Personen, welche die Zahlung beziehen, unterhalten. Zum Unterhalt der Fähren gehört auch der Unterhalt desjenigen Theiles der Anfahrten, welcher nicht wardiert und in das Wegekontingent eingerechnet ist. Auf Brücken und Fähren, welche wardiert und in die Wegekontingente eingerechnet sind, ist die Erhebung irgend welcher Gebühren verboten.

Publikation der Civl. Gouvernements-Regierung in № 106 der Gouvernements-Zeitung vom 27. September 1893.

Kontingentierte Föhren werden auf folgende Weise unterhalten :

a) Die Gemeinden stellen Arbeiter zum Bau und zur Remonte der Föhren und Anfahrten sowie zum Aushauen des Eises, sie haben das Holzmaterial zu bearbeiten und alles Material anzuföhren.

b) Die Höfe liefern alles Material, das Tau, das Boot, stellen den Meister und tragen die Baar- ausgaben.

c) Die Föhroleute werden für Rechnung der kontingentpflichtigen Güter angemietet, wobei die dazu erforderlichen Zahlungen auf Höfe und Gemeinden zu gleichen Teilen repartiert werden.

l. c.

VI. Enteignung von Grandgruben.

Auf Aekern und Wiesen können Grandgruben nur dann expropriert werden, wenn im Umkreise von fünf Werst von der in Frage kommenden Wegstelle sonst kein Grand ermittelt ist. Außerdem muß festgestellt sein, daß die bisher benutzte Grandgrube erschöpft und in dem neu anzuweisenden Grandlager eine Grand-schicht von mindestens acht-

zehn Zoll Dicke vorhanden ist. Die zu exproprirende Acker- oder Wiesenfläche ist von einem Revisor zu vermessen.

Patent № 5 v. J. 1891.

30.

Gefuche der Kirchspielsvorsteher um Expropriation von Grandgruben sind an das Landratskollegium zu richten. Die Entschädigung, welche dem Eigentümer des Landes zu zahlen ist, wird von dem Kreisdeputierten unter Teilnahme des Kreischefs und bei Kronsgütern auch des örtlichen Kronsforstmeisters bestimmt. Im Verhinderungsfalle kann sich der Kreisdeputierte durch den Kirchspielsvorsteher und der Kreischef durch seinen Gehilfen vertreten lassen.

Patente № 5 v. J. 1891 und № 88 v. J. 1896.

31.

Der Eigentümer des Landes hat ferner Anspruch auf Vergütung sämtlicher Verluste, welche ihm durch die Ausnutzung der Grandgrube verursacht werden, unabhängig davon, ob sich die Grandgrube auf Acker und Wiese oder anderem nutzbaren Lande befindet. Die Entschädigung wird auf Verlangen in der oben festgesetzten Ordnung bestimmt.

Patent № 88 v. J. 1896.

32.

Die Zahlung der Entschädigung sowie die Überweisung des Grandlagers zur Benutzung erfolgen nach Vorweis einer Bescheinigung der Kreispolizei, laut welcher die bedeckende Erdschicht, so weit erforderlich, von der betreffenden Gemeinde abgegraben und auf das nächste Grundstück abgeführt worden ist. Das Abgraben und die Abfuhr der Erde dürfen nicht zu einer Jahreszeit stattfinden, wo das exproprierte Landstück besät ist, sondern müssen dann bis zur Ernte aufgeschoben werden.

Patent № 5 v. J. 1891.

33.

Es ist nicht notwendig, daß die ganze das exproprierte Grandlager bedeckende Erdschicht auf einmal entfernt werde, es genügt, wenn das Grandlager zunächst so weit, daß die Benutzung ermöglicht wird, jedoch wenigstens auf ein Zehntel der Fläche, aufgedeckt ist.

Patent № 88 v. J. 1896.

34.

Die Wände der Grube, welche durch das Ausgraben des Grandes entsteht, müssen eine Abdachung von 45 Grad haben.

Patent № 5 v. J. 1891.

35.

Die Aufsicht darüber, daß die expropriierten Grundgruben ausschließlich zum Wegebau genutzt werden, bildet eine Pflicht der Polizeibehörden.

l. c.

36.

Sobald das Grandlager erschöpft ist, wird das Landstück dem ehemaligen Besitzer unentgeltlich zurückerstattet.

l. c.

VII. Die Aufsicht über die Kirchspielswege.

37.

Die nächste Aufsicht über die Remonte der öffentlichen Wege durch die Besitzer von Gehorchsland steht dem Gemeindeältesten oder seinem Stellvertreter zu. Ihm ist das Recht eingeräumt, Gemeindeglieder, die bei Ableistung der Wegebaulast säumig sind, einer Pön zu unterziehen, sowie die unterlassene Remonte ihrer Weganteile auf Kosten der Schuldigen ausführen zu lassen.

Livländische Bauerverordnung v. J. 1860 § 411, 412; Landgemeindeordnung v. J. 1866 § 19. 24; Patent № 122 v. J. 1891 § 3.

38.

Der Kirchspielsvorsteher ist verpflichtet, zweimal jährlich, im Frühling und im Herbst, alle seiner Aufsicht unterstellten Wege einer speziellen Revision zu unterziehen. Er hat die Gemeindeältesten davon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit diese die Möglichkeit haben, vor Beginn der Revision die Remonte der Wege ausführen zu lassen. Bei Feststellung der Termine sind die wirtschaftlichen Interessen der ländlichen Bevölkerung im Auge zu behalten, damit ein Zusammentreffen mit dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten vermieden werde.

Patent № 122 v. J. 1891 § 4; Cirkulär der Livländischen Gouvernements-Regierung, Besondere Session in Wegesachen, vom 9. März 1906 № 96.

39.

Während der Revision ist der Gemeindeälteste oder sein Stellvertreter verpflichtet, den Kirchspielsvorsteher zu begleiten.

Patent № 122 v. J. 1891 § 5.

40.

Wenn der Kirchspielsvorsteher bei der Revision findet, daß die Remonten entweder unterlassen oder ungenügend ausgeführt sind, requiriert er den Kreischef, welcher den Gemeindeältesten ent-

weder einer Pön unterzieht oder ihn beauftragt, die schuldigen Personen mit Geld zu strafen. Gleichzeitig bestimmt der Kirchspielsvorsteher eine Frist für die nachträgliche Remonte und überzeugt sich, wenn erforderlich, von der Ausführung durch eine Revision des betreffenden Weges.

Landgemeindeordnung v. J. 1866 § 24, 34 ;
Patent № 122 v. J. 1891 § 7, 8 ; Cirkulär der
Livländischen Gouvernements-Regierung, Be-
sondere Session in Wegesachen, vom 21. Juli
1904 № 534.

41.

Auch hat der Kirchspielsvorsteher das Recht, die Gemeindeältesten mit der Ausführung der unterlassenen Remonte auf Kosten der schuldigen Personen zu beauftragen. Der Gemeindeälteste ist verpflichtet, solche Aufträge ohne Verzug zu erfüllen, ohne sich auf irgend welche Beurteilung einzulassen, sowie auf Verlangen über alle hinsichtlich der Wegeremonten ergriffenen Maßnahmen dem Kirchspielsvorsteher zu berichten.

Livl. Bauerverordnung von 1860 § 412 ;
Landgemeindeordnung v. J. 1866 § 3 ; Patent
№ 122 v. J. 1891 § 7, 9.

42.

Der Kirchspielsvorsteher ist nicht berechtigt, unmittelbar von sich aus Remontearbeiten auf Kosten der Schuldigen ausführen zu lassen, sondern

hat nur das Recht, wenn ein Gemeindeältester einen solchen Auftrag nicht erfüllt, sich deshalb an den Kreischef zu wenden. Dem Kreischef sind aus der Landeskasse Mittel zur Verfügung gestellt, um solche Remontearbeiten auslageweise auf Kosten der Schuldigen ausführen zu lassen.

Cirkulär der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 26. Januar 1898 № 881; Publikation der Livländischen Gouvernements-Regierung in der Gouvernements-Zeitung № 71 vom 13. Juli 1898 und 52 vom 23. Mai 1903.

43.

Unabhängig von den zweimal jährlich auszuführenden Revisionen sämtlicher Kirchspielswege hat der Kirchspielsvorsteher, sofern er auf den ihm unterstellten Wegen Unordnungen bemerkt oder davon erfährt, ohne Verzug die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Unordnung zu ergreifen. Wenn die Kreispolizei auf einem der Kirchspielswege Mängel bemerkt, hat der Kreischef darüber der Gouvernements-Regierung zu berichten.

Patent № 122 v. J. 1891 § 10.

44.

Nach jeder regelmäßigen Wegerevision und zwar nicht später als zum 1. Juni und 1. November hat der Kirchspielsvorsteher über die Be-

schaffenheit der seiner Aufsicht unterstellten Wege dem Oberkirchenvorsteher-Amte zu berichten. Das Oberkirchenvorsteher-Amte dagegen muß zum 1. August und 1. Februar über den Zustand der Kirchspielswege seines Bezirkes der Gouvernements-Regierung berichten.

l. c. § 11.

45.

Für Vernachlässigung der Wegeaufsicht oder der pflichtmäßigen Berichterstattung können dem Kirchspielsvorsteher auf Verfügung des Oberkirchenvorstehers Bemerkungen und Verweise erteilt werden. Für wiederholte und ebenso für bedeutendere Nachlässigkeiten und Vergehen im Amte kann die Gouvernements-Regierung den Kirchspielsvorsteher nach Einholung einer Erklärung vom Amte entfernen und dem Gericht übergeben.

l. c. § 13.

46.

Personen, die sich benachteiligt glauben, können sich beschweren: binnen vierzehn Tagen über den Gemeindeältesten bei der Kreispolizei und über den Kirchspielsvorsteher bei dem Oberkirchenvorsteher-Amte; binnen vier Wochen über Entscheidungen der Kreispolizei oder des Oberkirchenvorsteher-Amtes bei der Gouvernements-Regierung.

Beschwerden über Entscheidungen der Gou-

vernements-Regierung sind an den Senat zu richten und binnen drei Monaten bei der Gouvernements-Regierung einzureichen.

l. c. 15; Sammlung der Reichsgesetze Bd. II Teil I. Общ. Учрежд. Губерн. Art. 586.

VIII. Schießpferde.

47.

Der Kirchspielsvorsteher ist berechtigt, zur Revision der Kirchspielswege und zur Besichtigung von Brandgruben von den Gemeinden Schießpferde zu verlangen, und zwar drei Pferde nebst Anspann und Kutscher.

Patent № 122 v. J. 1891 § 12; Cirkulär der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Januar 1891 № 345; Publikation derselben in № 57 der Gouvernements-Zeitung vom 2. Juni 1904.

48.

Der Kirchspielsvorsteher erhält von der Gouvernements-Regierung durch Vermittelung des Oberkirchenvorsteher-Amtes eine für das laufende Kalenderjahr gültige offene Ordre zu unentgeltlicher Benutzung von Schießpferden. Behufs Ausfertigung einer neuen Ordre ist die abgelaufene oder, wenn

sie verloren sein sollte, drei Rubel Mortifikationskosten zum Schlusse des Jahres einzusenden.

Publikation der Livländischen Gouvernements-Regierung in № 136 der Gouvernements-Zeitung v. J. 1898.

49.

Bei Revision der Kirchspielswege steht es dem Kirchspielsvorsteher zu, die ihm gestellten Schießpferde auch außerhalb der Gemeinde, die sie gestellt hat, zu benutzen, jedoch mit der Maßgabe:

a) daß die von den einzelnen Schießpferden zurückzulegenden Strecken nach Möglichkeit nicht mehr als fünfzehn Werst betragen;

b) daß die Gesamtzahl der zur Revision erforderlichen Schieße möglichst gleichmäßig unter die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Sakenzahl verteilt werde;

c) daß die Schießpferde von den zum Ort der Schießstellung nächstbelegenen Gemeinden gefordert werden.

Publikation der Livl. Gouvernements-Regierung in № 97 der Gouvernements-Zeitung vom 17. September 1903.

50.

Über Benutzung der Schießpferde stellt der Kirchspielsvorsteher dem Gemeindeältesten eine mit seinem Amtssiegel versehene Quittung aus, in welcher

der Zeitpunkt des Empfangs der Pferde, ihre Zahl sowie die Zahl der zurückgelegten Werst zu vermerken sind.

Patent № 122 v. J. 1891 § 12; Cirkulär der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Januar 1891 № 345.

51.

Falls der Kirchspielsvorsteher bei der Wege-revision die rechtzeitig bestellten Schießpferde am bezeichneten Ort zur bestimmten Zeit nicht vorfindet, auch der anwesende Gemeindebeamte keine anderen Pferde herbeizuschaffen vermag, oder ein Gemeinde-beamter gar nicht zur Stelle ist, so hat der Kirch-spielsvorsteher das Recht, auf Kosten der Schul-digen von sich aus Pferde zu mieten und nachher von der betreffenden Gemeindeverwaltung den Er-satz seiner Auslage zu fordern, wobei jedoch eine Quittung über die von ihm gemachte Zahlung bei-zufügen ist.

Cirkulär der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 20. Mai 1904 № 2899.

IX. Bewilligungen aus dem Wegekapital.

52.

Aus dem Wegekapital werden, wo ein Be-dürfnis dazu anerkannt ist, chaussierte, gepflasterte

und Grandwege angelegt und erhalten, bestehende Grandwege verbessert, auch zu diesem Zweck Unterstützungen und Darlehen erteilt.

Patent № 15 v. 1899.

53.

Wenn ein Kirchspielskonvent beschlossen hat, zu einer außergewöhnlichen Remonte eine Bewilligung aus dem Wegekapital zu erbitten, so übergibt in Verfolg dieses Beschlusses der Kirchspielsvorsteher ein näher begründetes Gesuch dem Kreisdeputierten.

Organisation der Wegebauwirtschaft in Livland § 31.

54.

Wenn eine erbetene Unterstützung bewilligt ist, wird gemäß den Anweisungen des beim Landrats-Kollegium angestellten Wegeingeniours die Arbeit vom Antragsteller ausgeführt und nach Beendigung von dem Kreisdeputierten und einem Wegeingenieur besichtigt.

l. c. § 33.

55.

Am Unterhalt kontingentierter, auf Kosten des Wegekapitals chausseierter oder gepflasterter

Wege sind die Kontingentgüter verpflichtet, auch weiterhin teilzunehmen, und zwar haben die Höfe die Werstpfofen und Wegweiser zu liefern und anstreichen zu lassen, die Gemeinden aber dieselben anzuführen und aufzustellen. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, den auf Kosten des Wegekapitals angeführten Grand auf dem Wegkörper auszubreiten, wobei diese Arbeit zeitlich mit der allgemeinen Wegeremonte im Frühjahr und Herbst zusammen fallen muß, und nach Schneeverwehungen auf Verlangen der Kreispolizei oder des Kirchspielsvorstehers, je nach dem, ob es sich um einen Kreis- oder Kirchspielsweg handelt, den Schnee auszufchaufeln, sobald diese Arbeit die Kräfte des Chauffeewächters übersteigt.

Publikation der Livländischen Gouvernements-Regierung in № 25 der Gouvernements-Zeitung vom 5. März 1907.

56.

Die kontingentpflichtigen Güter (Höfe und Gemeinden) sind verpflichtet, auf der früheren Grundlage für die fernere Erhaltung auch derjenigen auf ihren Wegekontingenten befindlichen Brücken und Fahren zu sorgen, welche auf Kosten des Wegekapitals verbessert oder umgebaut sind.

Publikation der Livländischen Gouvernements-Regierung in № 110 der Gouvernements-Zeitung vom 3. Oktober 1902.

Auf Kosten des Wegekaptals einer Kapitalremonte unterzogene kontingentierte Grandwege werden nach Besichtigung und Empfang derselben wiederum zur Instandhaltung durch die Kontingentgemeinden dem örtlichen Kirchspielsvorsteher übergeben.

Organisation der Wegebauwirtschaft in Livland § 30.

